

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 28.11.2025

Neuer Konzessionsvertrag für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Hellikon mit der AEW Energie AG

Zusammenfassung

Der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Hellikon und der AEW Energie AG vom 20.02.2006 basiert auf einem zwischen den Partnergemeinden der AEW (PGA) und der AEW Energie AG ausgehandelten Normkonzessionsvertrag. Da sich die Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit geändert haben und die ordentliche Vertragsdauer des geltenden Vertrages per Ende Oktober 2027 ausläuft, hat ein Projektteam aus Vertretern der PGA und der AEW Energie AG einen neuen Normkonzessionsvertrag ausgearbeitet. Der von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Konzessionsvertrag berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Strommarktes und beinhaltet die Möglichkeit einer flexiblen Konzessionsentschädigungshöhe.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Hellikon ist Mitglied (Vertragsgemeinde) der Partnergemeinden der AEW (PGA). In den Detailbezugsgemeinden wurden die bestehenden Elektrizitätsnetze auf der Basis des bisherigen Konzessionsvertrages durch die AEW Energie AG erstellt oder käuflich erworben. Grundlage für die Versorgung dieser Gemeinden bildet der Konzessionsvertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und der AEW Energie AG.

Da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen seit Abschluss der Konzessionsverträge wesentlich geändert haben und die ordentliche Vertragsdauer der geltenden Verträge per Ende Oktober 2027 ausläuft, sind die PGA und die AEW Energie AG im Hinblick auf eine weiterhin langfristig orientierte und sichere Stromversorgung übereingekommen, auf der Basis des bisherigen Konzessionsvertrages einen neuen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Konzessionsvertrag auszuarbeiten.

Der neue Konzessionsvertrag regelt wie der bisherige die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der AEW Energie AG. Er bildet die Grundlage für die Sicherstellung der Netzinfrastruktur sowie der direkten Belieferung der Stromkonsumenten innerhalb des Hoheitsgebietes der politischen Gemeinde.

Der neue Konzessionsvertrag und die entsprechende Regelung betreffend Konzessionsabgabehöhe wurden gemeinsam mit Vertretern der PGA und der AEW Energie AG erarbeitet. Nachdem sich der bisherige Vertrag grundsätzlich bewährt hat, sind nebst der formalen

Neurungen vor allem jene Vertragsbestandteile angepasst worden, die mit der neuen Rechtsgrundlage überholt waren.

Am 14. Januar 2025 hat der Ausschuss der PGA dem neuen Konzessionsvertragsmuster zugestimmt.

2. Wichtigste Änderungen im neuen Vertrag

Festlegung der Konzessionsentschädigungshöhe

Die Konzessionsabgabe ist eine Abgabe an die Gemeinde, um den öffentlichen Grund für die Stromleitungen und Netzinfrastruktur zu nutzen und dient als Entschädigung für dieses Nutzungsrecht. Mit dem heutigen Modell ist die Konzessionsentschädigungshöhe (auch Konzessionsabgabe genannt) an den Umsatz aus den Netznutzungsgebühren gebunden (6% auf Niederspannung, 5.5% auf Mittelspannung). Da die Netznutzungstarife sich unabhängig vom Landpreis, resp des Werts der Allmend entwickeln, wird neu eine Konzessionsabgabe in Rp./kWh vorgeschlagen. Diese kann jedoch, wenn dies durch die Gemeinde entsprechend gewünscht wird, durch den Gemeinderat oder durch die Gemeindeversammlung in der Höhe jährlich angepasst werden. Der Vorschlag ist, dies bei 0.65 Rp./kWh auf Niederspannung und 0.2 Rp./kWh auf Mittelspannung und somit auf der Höhe der heute verrechneten Konzessionsabgabe festzulegen. Bei einem Haushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 4'500 kWh und einer Stromrechnung von CHF 1'300 beträgt die Konzessionsabgabe rund CHF 30 bzw. 2% der Gesamtrechnung. Damit ergeben sich folgende Verbesserungen zum laufenden Vertrag:

- Entkoppelung der Konzessionsabgaben von der Netznutzung
- Möglichkeit der individuellen Festlegung der Höhe (bei 25 Jahren Vertragslaufzeit)
- Einfachere Nachvollziehbarkeit der Konzessionsabgabenhöhe für die Kunden

Nachführung der regulatorischen Vorgaben

Seit Abschluss des bisherigen Konzessionsvertrages haben sich insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Das Stromversorgungsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wurden in Kraft gesetzt und der Versorgungsauftrag auf Gesetzesstufe festgehalten. Entsprechend wurden im neuen Vertragstext die Verweise und auch die Definitionen gemäss den gesetzlichen Vorgaben aktualisiert.

Öffentliche Beleuchtung nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages

Der bisherige Anhang für die öffentliche Beleuchtung, welcher als Option geführt wurde, ist nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages. Dies macht unbundlingtechnisch Sinn, da es sich bei der öffentlichen Beleuchtung um eine Marktdienstleistung handelt und diese somit nicht mit dem Monopolbereich des Netzbetreibers verknüpft werden sollte. Dazu wird es entsprechend die Möglichkeit für einen separat abzuschliessenden Dienstleistungsvertrag geben.

Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer soll neu 25 Jahre (bisher 20 Jahre) betragen. Dies soll sowohl den Gemeinden als auch der AEW Energie AG eine langfristige Perspektive für eine Zusammenarbeit geben.

3. Zuständigkeit

Gemäss § 20 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung des neuen Vertrages zuständig.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag einen Vorschlag zu unterbreiten, der sich weitgehend an die bisherige Lösung anlehnt und eine solide Grundlage bildet für eine sichere Elektrizitätsversorgung in der Zukunft mit dem langjährig bewährten Partner AEW Energie AG. Er unterbreitet daher der Gemeindeversammlung aufgrund der vorerwähnten Überlegungen den folgenden

Antrag

Genehmigung des vorliegenden neuen Konzessionsvertrages mit der AEW Energie AG und der damit verbundenen Regelung der Konzessionsabgabe.